

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neugönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zöllnitz und Ruttersdorf-Lotschen

23. März 2005

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2004 Seite 2

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen:

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser Seite 3

Beschlüsse der 78. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2005 Seite 7

Erschließungsvertrag mit der Stadt Jena hinsichtlich einer Teilfläche des Gewerbegebietes Jena-Süd Seite 7

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2004 Seite 7

Beschlüsse der 79. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Aussonderung der Quelfassung Zwätzen aus der öffentlichen Einrichtung Seite 7

Abschluss Wasserliefervertrag ZV Holzland Seite 7

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2005 Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Ortslage Oßmaritz Seite 8
Ortslage Dorndorf und Steudnitz, Anschluss Dorndorf, Naschhausen Seite 9
Ortslage Kleinprießnitz Seite 11
Ortslage Münchenroda Seite 12

Pressemitteilung des Zweckverbandes zur Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Seite 13

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2004

Inhalte	Ausgabe Seite	
in chronologischer Ordnung:		
Satzung: 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes	1	1
Beschluss: Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2004	1	3
Satzung: 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe	2	5
Satzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser	2	6
Satzung: 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	2	7
Satzung: 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	3	13
Beschlüsse der 75. Verbandsversammlung		
Kooperationsvertrag mit dem Abwasserzweckverband Bad Kösen	3	17
Grundsatzbeschluss zur Aufnahme der Stadt Blankenhain in den Zweckverband	3	17
Öffentliche Zustellung	3	20
Bericht: Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten 2003	4	22
Bekanntgabe: Feststellung des Jahresabschlusses 2003	4	22
Satzung: 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes	5	25
Beschlüsse der 78. Verbandsversammlung		
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005	5	26
Erschließungsvertrag mit der Stadt Jena hinsichtlich einer Teilfläche des Gewerbegebietes Jena-Süd	5	26
Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2004		
Schenkung Minibagger	5	27
Information: Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Quartal 2005	5	28
Information: Neuwahl des Verbandsausschusses und Vorsitzenden des Zweckverbandes JenaWasser	5	28
in sachlicher Ordnung:		
Satzungen:		
Satzung: 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes	1	1
Satzung: 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe	2	5
Satzung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser	2	6
Satzung: 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	2	7
Satzung: 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes JenaWasser	3	13
Satzung: 9. Satzung zur Änderung der verbandssatzung des Zweckverbandes	5	25
Beschlüsse:		
Beschluss: Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2004	1	3
Beschlüsse der 75. Verbandsversammlung		
Kooperationsvertrag mit dem Abwasserzweckverband Bad Kösen	3	17

in sachlicher Ordnung:	Ausgabe	Seite
Grundsatzbeschluss zur Aufnahme der Stadt Blankenhain in den Zweckervband	3	17
Öffentliche Zustellung	3	20
Beschlüsse der 78. Verbandsversammlung		
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004	5	26
Erschließungsvertrag mit der Stadt Jena hinsichtlich einer Teilfläche des Gewerbegebietes Jena-Süd	5	26
Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2004		
Schenkung Minibagger	5	27
Bericht: Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten 2003	4	22
Bekanntgabe: Feststellung des Jahresabschlusses 2003	4	22
Information: Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Quartal 2005	5	28
Information: Neuwahl des Verbandsausschusses und Vositzenden des Zweckverbandes JenaWasser	5	28

Folgende Satzung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/2005 vom 31.01.2005 veröffentlicht:

Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) i.V. mit

§ 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Ver

bandsversammlung des Zweckverbandes Jena-Wasser folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden:

Jena
 Camburg
 Altenberga
 Bucha
 Dorndorf-Steudnitz
 Frauenprießnitz
 Großlöbichau
 Laasdorf
 Lehesten
 Milda
 Neuengönna
 Rothenstein
 Sulza
 Tautenburg
 Wichmar
 Zöllnitz
 Hainichen
 Schöps
 Zimmern
 Ruttersdorf-Lotschen
 Blankemhain

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(3) Der Austritt eines Verbandmitgliedes setzt eine von der Gemeindevertretung beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss des Kalenderjahres erklärte, schriftliche Kündigung voraus. Das Recht der Verbandsversammlung, aus wichtigem Grund ein Verbandsmitglied auszuscheiden, bleibt unberührt. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der einfachen Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen. Brauch- und Betriebswasser kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse liefern.

An den Kläranlagen des Verbandes kann Fäkalschlamm entgegengenommen werden. Auf dem Gebiet des Verbandsmitgliedes Blankenhain hat der Zweckverband nur die Aufgabe der Abwasserentsorgung.

(2) Die Verbandsmitglieder bringen ihre zum Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts des Zweckverbandes bestehenden Betriebsanlagen, insbesondere die Ortsnetze, in den Zweckverband ein, soweit der Zweckverband die Aufgabe von den Verbandsmitgliedern übernommen hat. Der Zweckverband übernimmt die Betriebsanlagen seiner Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

§ 24 Abs. 1 ThürKGG bleibt unberührt.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzungen zu erlassen.

Anstelle der Erhebung von Gebühren und Beiträgen kann der Zweckverband auf der Grundlage allgemeiner und besonderer Ver- und Entsorgungsbedingungen kostendeckende Entgelte erheben.

- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind, für Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung, ist nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben nur über solche Beratungsgegenstände ein Stimmrecht, die die von ihnen nach § 4 übertragenen Aufgaben betreffen. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der für den jeweiligen Aufgabenbereich abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.

§ 9 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 9

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Die Angelegenheiten der Wasserversorgung und Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung sollen jeweils getrennte Beratungsgegenstände darstellen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird jeweils für die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung getrennt festgestellt. Die Verbandsversammlung ist jeweils beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich die Mehrheit der von der Verbandssatzung jeweils vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird durch die Verbandsversammlung bestellt. Verbandsräte die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Abschriften der Protokolle sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.“

§ 16 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§16**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Anstelle der Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben kann der Zweckverband seine Leistungen auch auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern regeln.
- (3) Die Entgelte für Wasser und Abwasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Die Umlagen werden getrennt für die Aufgabe der Wasserversorgung und die Aufgabe der Abwasserbeseitigung erhoben.

Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe.

Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Der Umlagenanteil des einzelnen Verbandsmitglieds ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Umlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe, in deren Hoheitsgebieten im jeweiligen Wirtschaftsjahr Investitionen im Vermögensplan eingestellt wurden.

Der sonstige ungedeckte Finanzbedarf ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

- (5) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell feststehende Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsjahres bezogen auf das jeweilige Aufgabengebiet maßgeblich.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Jena, den 13. Dezember 2004

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

II

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser mit Bescheid vom 07.12.2004 (Az.: 204.2-1454-001/96-J) nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 sowie § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese am 13. Dezember 2004 ausgefertigte 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, 14.01.2005

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

gez. Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 14.01.2005
AZ.: 204.2-1454-01/96-J
ThürSTAnz Nr. 5/2005. S. 267 - 269

**Beschlüsse der 78. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes JenaWasser****Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes JenaWasser für das Haus-
haltsjahr 2005**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 019/04 am 29.11.2004 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2005 festgestellt.

**Erschließungsvertrag mit der Stadt Jena hin-
sichtlich einer Teilfläche des Gewerbegebietes
Jena-Süd**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 021/04 am 29.11.2004 den Erschließungsvertrag mit der Stadt Jena zugestimmt.

**Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr
2004**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 022/04 am 29.11.2004 die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2004 bestellt.

**Beschlüsse der 79. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes JenaWasser****Aussonderung der Quelfassung Zwätzen aus
der öffentlichen Einrichtung**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 02/05 am 21.02.2005 die Aussonderung der Quelfassung Zwätzen aus der öffentlichen Einrichtung beschlossen.

Abschluss Wasserliefervertrag ZV Holzland

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 04/05 am 21.02.2005 den Abschluss des Wasserlieferungsvertrages mit dem Zweckverband Holzland beschlossen.

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes JenaWasser für das Haus-
haltsjahr 2005**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr.03/05 den Beschluss Nr. 019/04 vom 29.11.2004 aufgehoben und am 21.02.2005 die geänderte Vorlage der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2005 zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Oßmaritz

Auf der Basis des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes JenaWasser ist für den Ortsteil Oßmaritz (alte Ortslage) der Anschluss an die vorhandene Kläranlage Oßmaritz vorgesehen. Mit der Erschließung des Neubaugebietes Oßmaritz ist im Auftrag des Zweckverbandes JenaWasser eine Kläranlage (250 EW) für das Neubaugebiet und die alte Ortslage errichtet worden.

Für den Ortsteil Oßmaritz ist die Errichtung eines Schmutzwassersammlers geplant. Die vorhandenen Mischwassersammler werden weiterhin als Regenwassersammler genutzt



A.

UID: kbe

ACC: ntc234

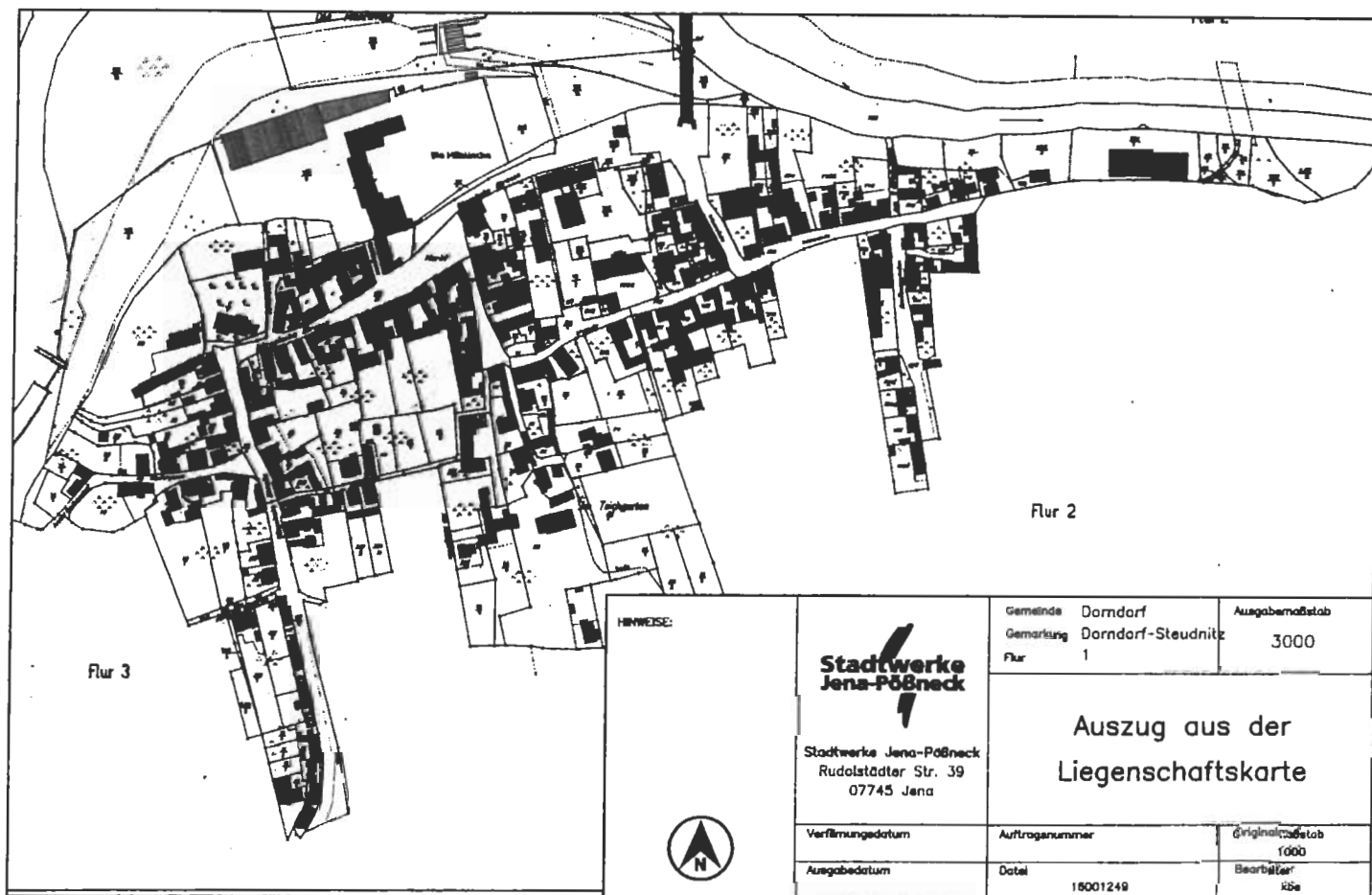
FORMAT: 226 * 176.MM


Oßmaritz 1:2000

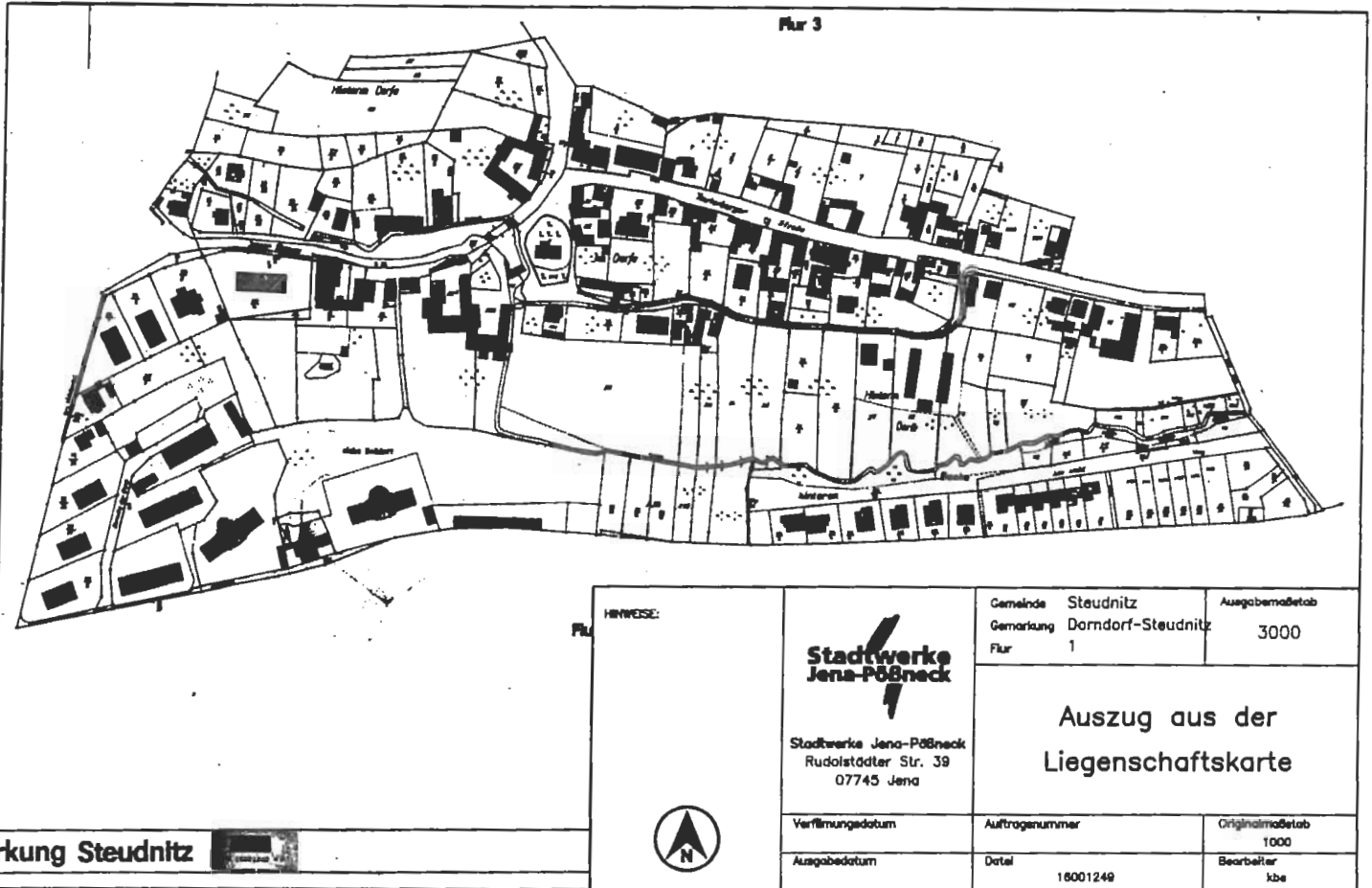
Dorndorf, Steudnitz

Zwischen dem Abwasserzweckverband Apolda (AZV) und dem Zweckverband JenaWasser wurde eine Zweckvereinbarung zur Übernahme und Behandlung von Abwasser des AZV Apolda aus der Stadt Dornburg in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes JenaWasser. Grundlage dieser Vereinbarung war die Fördermittelzusage durch den Freistaat Thüringen für die Rekonstruktion/Erweiterung der Kläranlage Dorndorf-Steudnitz, die Errichtung des Saaledükers und eines erforderlichen Pumpwerkes.

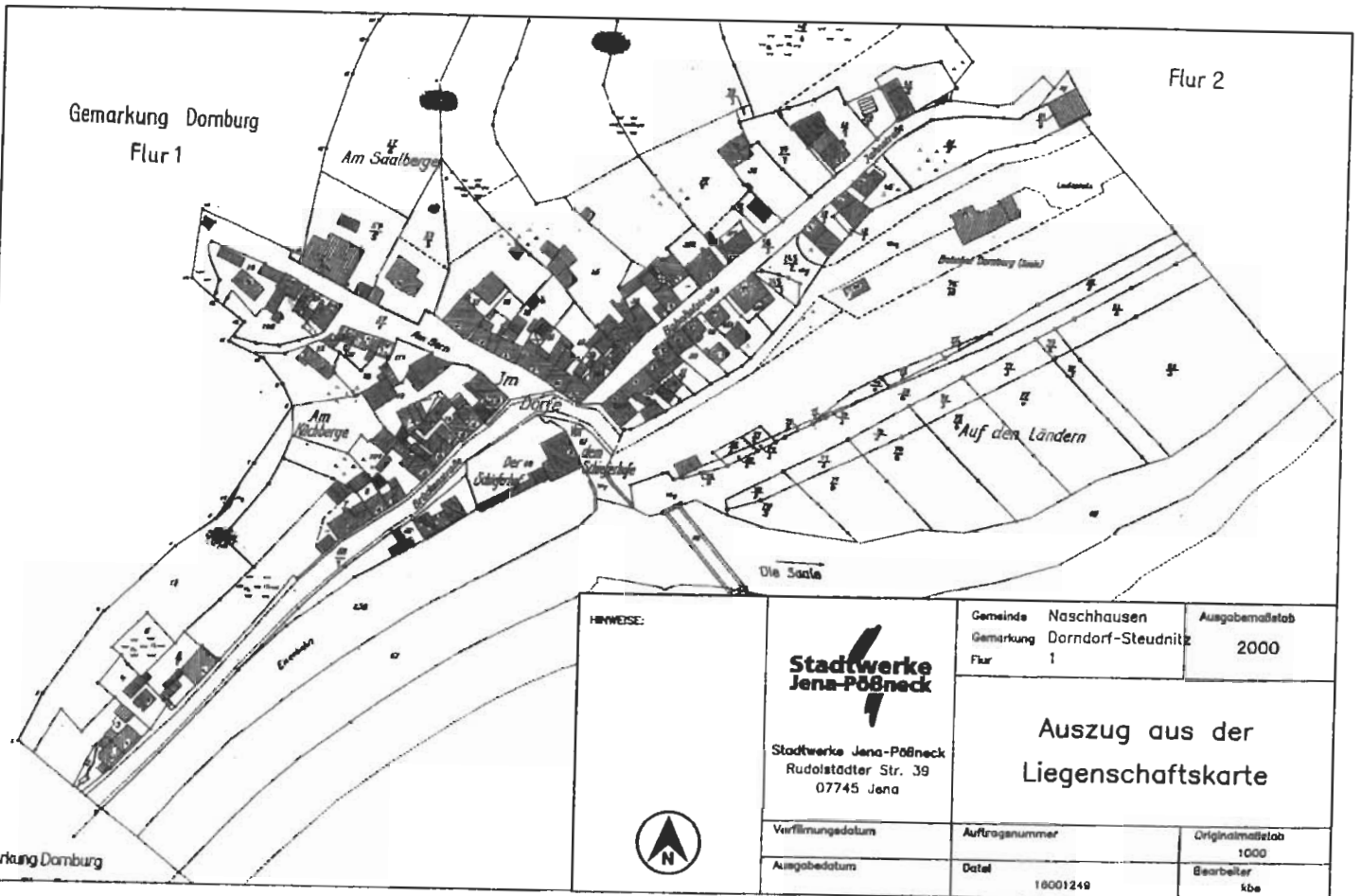
Mit Fertigstellung der Kläranlage Dorndorf/Steudnitz werden die alten Ortslagen Dorndorf und Steudnitz angeschlossen.



HINWEISE:	 Stadtwerke Jena-Pößneck Rudolstädter Str. 39 07745 Jena	Gemeinde	Dorndorf	Ausgabemaßstab		
		Gemarkung	Dorndorf-Steudnitz		3000	
		Flur	1	Auszug aus der Liegenschaftskarte		
		Verfilmungsdatum	Auftragsnummer			Originalmaßstab
		Ausgabedatum	Datum	15001249	Bearbeiter	KSe



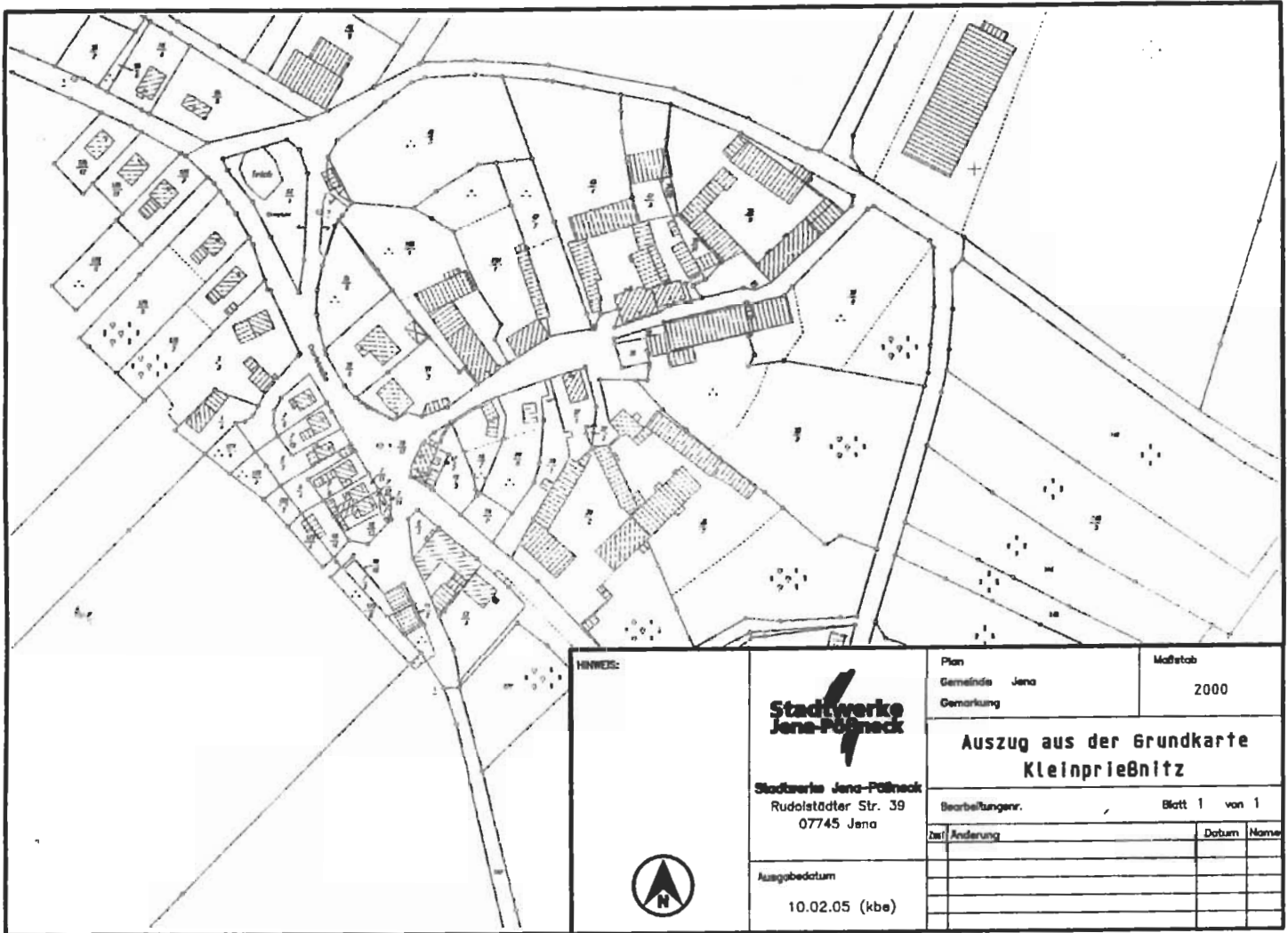
rkung Steudnitz



arkung Dornburg

Kleinprießnitz

Im Jahr 2004 wurde mit dem grundhaften Ausbau der Ortsstraße das vorhandene Abwassernetz rekonstruiert. Es ist vorgesehen am Ortsausgang eine Containerkläranlage zu errichten.

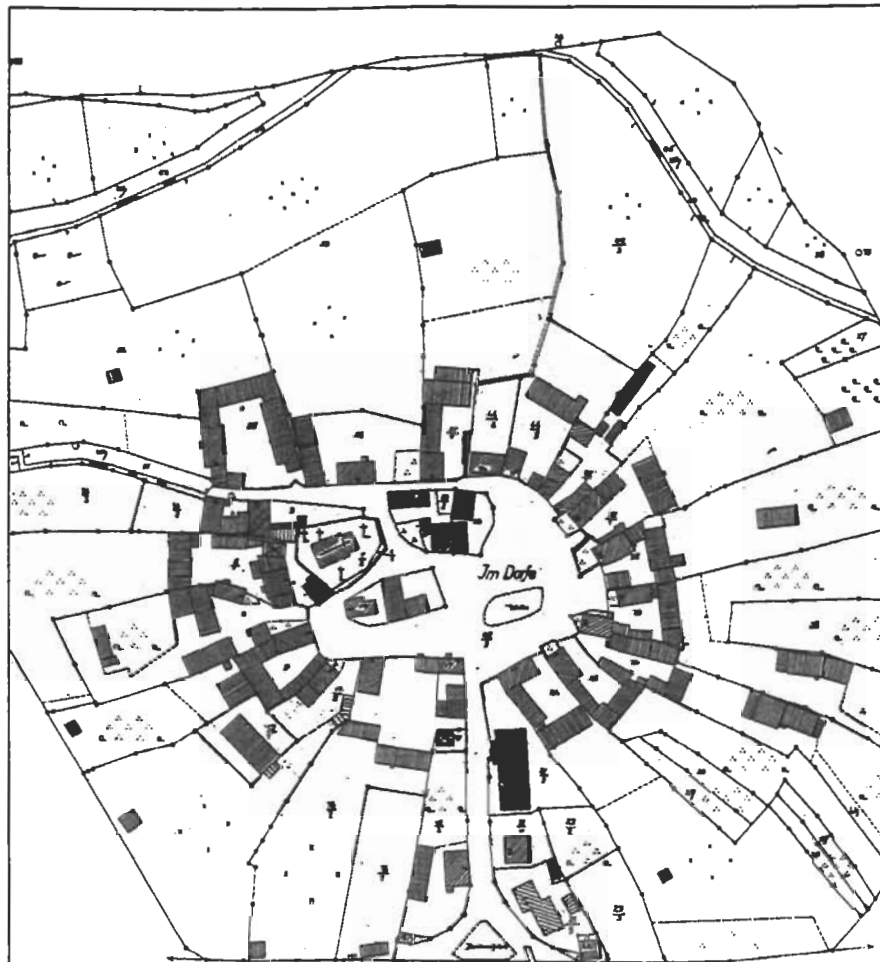


HINWEIS: 	 Stadtwerke Jena-Pölnitz Rudolstädter Str. 39 07745 Jena	Plan Gemeinde Jena Gemarkung	Maßstab 2000																								
	Auszug aus der Grundkarte Kleinprießnitz																										
	Bearbeitungs-nr.		Blatt 1 von 1																								
	Ausgabedatum 10.02.05 (kbe)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeil</th> <th>Änderung</th> <th>Datum</th> <th>Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Zeil	Änderung	Datum	Name																					
Zeil	Änderung	Datum	Name																								



Auszug aus der Grundkarte

Münchenroda

Aus Anlass der 750-Jahrfeier im Jahr 2005 wurde der Ort Münchenroda in das Förderprogramm der Dorferneuerung aufgenommen. Im Rahmen der Dorferneuerung wird u.a. auch der Ausbau von Straßen und Gehwegen gefördert. Eine Voraussetzung der Förderung des Straßenbaues ist die Erneuerung des Abwassernetzes. In diesem Zuge müssen auch ein neues Schmutzwasser-
netz und ein Verbindungssammler zum Neubaugebiet Münchenroda gebaut werden. Das Neubaugebiet ist bereits an die Zentralkläranlage Jena angeschlossen. Der vorhandene Mischwasser-
sammler muss punktuell saniert werden und soll zukünftig als Regenwassersammler genutzt werden.



Flur 2

HINWEISE:	 Stadtwerke Jena-Pöbneck Rudolstädter Str. 39 07745 Jena	Gemeinde Münchenroda	Ausgabemaßstab
		Gemarkung Jena	2000
 Kr	Verfilmungsdatum	Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	Ausgabedatum		
	Auftragsnummer	Originalmaßstab	
	Dat	1000	Bearbeiter
		1600	xbe

Pressemitteilung Zweckverband JenaWasser vom

Trinkwasserbeiträge gibt es ohne Antrag von JenaWasser zurück Gebühren werden steigen

Der Zweckverband JenaWasser zahlt die Beiträge für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung an die Grundstückseigentümer zurück. Trotz rechtlicher und wirtschaftlicher Bedenken setzt der Verband damit das seit 1. Januar 2005 geltende neue Thüringer Kommunalabgabengesetz um. Das bedeutet, dass bereits gezahlte Trinkwasserbeiträge automatisch zurück erstattet werden, ein Antrag muss nicht gestellt werden. Beiträge bis 1.000 € müssen bis Ende Januar 2006 zurück gezahlt werden, höhere Beträge erst in den kommenden zwei Jahren. Dies betrifft im Verbandsgebiet mit den Städten Jena, Camburg und 18 Umlandgemeinden rund 40.000 Eigentümer mit einem Gesamtbetrag ca. 16 Millionen €. Das Gesetz sieht eine unverzinsten Rückzahlung der Beiträge an die zum 1. Januar 2005 im Grundbuch eingetragenen Eigentümer vor. Die Zahlung erfolgt also nicht in jedem Fall an die Personen, die einst den Beitrag entrichtet haben. Gegenwärtig beginnt JenaWasser mit den Vorbereitungen für die Rückzahlung, die einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die Auszahlungen werden deshalb erst Anfang 2006 erfolgen können.

Es ist ausdrücklicher politischer Wille der Thüringer Landesregierung, die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung über höhere Gebühren zu sichern, da dies als verträgliche und nachvollziehbare finanzielle Belastung eingeschätzt wird. Mit der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird die Beitragserhebung im Bereich Trinkwasser zu Lasten einer reinen Gebührenfinanzierung abgeschafft.

JenaWasser dagegen hat bereits im vergangenen Jahr während des Anhörungsverfahrens stets deutlich gemacht, welche konkreten Auswirkungen die Abschaffung der Trinkwasserbeiträge auf die Trinkwasserverbrauchsgebühren haben wird. Trotz zur Verfügung gestellter Mittel des Landes zur Abfederung der Gebührenerhöhung wird dies nicht ausreichen, um das bisherige Gebührenniveau beizubehalten. Die stabilen Gebühren in und um Jena können so nicht mehr gehalten werden. Ab 2006 ist daher mit höheren Trinkwassergebühren zu rechnen.

In diesem Zusammenhang hat der Zweckverband auch auf die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hingewiesen. Demnach besteht eine Pflicht zur Beitragserhebung, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse der Verzicht auf Beiträge dazu führen würde, dass die Gebühren um mehr als 10 Prozent steigen. Das Gericht sieht darin eindeutig einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. III Grundgesetz.

Thüringen hat mit seinem Vorgehen als einziges Bundesland einen Sonderweg eingeschlagen, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit wird möglicherweise auf dem Rechtsweg erfolgen.

Weiter: Beiträge beim Abwasser

Im Abwasserbereich ist die Erhebung von Beiträgen weiterhin gesetzlich vorgeschrieben, allerdings mit einigen Änderungen. Die Veranlagung erfolgt künftig nicht mehr nach der fiktiven Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken, sondern nach der tatsächlichen Bebauung und richtet sich nach einer (noch zu ermittelnden) durchschnittlichen Grundstückgröße in Abhängigkeit von der Nutzung und Bebauung des Grundstückes.

Zur Zeit ist der Zweckverband mit der Ermittlung dieser Durchschnittsgrößen befasst und wird seine Beitrags- und Gebührensatzungen der neuen Rechtslage anpassen.

Soweit in der Vergangenheit Abwasserbeiträge gezahlt wurden, die nach dieser Neuregelung nicht entstanden wären, muss ein Antrag gestellt werden. Vor Antragstellung sollte jedoch genauestens geprüft werden, ob die Kriterien einer Rückforderung erfüllt sind. Falls nicht, kann der Zweckverband von seinem Recht auf Nachforderung Gebrauch machen. Laut Gesetz muss die Rückzahlung und Stundung des zuviel gezahlten Beitrages 12 Monate nach Antragstellung bzw. Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Auch die Änderungen im Bereich der Abwasserbeiträge können nach Auffassung von JenaWasser auf die Grund- und Einleitungsgebühren Auswirkungen haben. Der Zweckverband wird dennoch alles tun, um die langfristigen Folgen der Abschaffung bzw. Änderung der einmaligen Beitragserhebung für alle seine Kunden in Grenzen zu halten.

Fragen zur Beitragsrückerstattung beantwortet gern der Kundendienst der Stadtwerke unter ☎ 03641/688-366, Informationen gibt es auch auf der Internetseite von JenaWasser unter www.jenawasser.de.

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetrieuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

Redaktionsschluss: 04.04.05

Bezugsmöglichkeiten,

-bedingungen: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge- meinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.